

# **Empfehlung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung in den Erziehungshilfen**

**Arbeitsgemeinschaft  
Evangelischer Kinder- und Jugendhilfe-  
einrichtungen in Hamburg**



## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	3
Die Rollen von Eltern, Jugendamt, freien Trägern im Leistungsfeld Erziehungshilfen.....	4
Erster Schritt: Wahrnehmen und Erkennen .....	6
Zweiter Schritt: Austauschen und Dokumentieren .....	8
Dritter Schritt: Hilfen anbieten – Gefahren abwenden .....	10
Vierter Schritt: Mitteilung an das Jugendamt (ASD).....	14
Zum Schluss .....	15

### Anlagen:

- Dokumentationsbögen (1-3)
- Hamburger Rahmenvereinbarung
- Telefonliste Fachkräfte

## Einleitung

Der Schutz von Kindern steht im Zentrum unseres Selbstverständnisses in der diakonischen Kinder- und Jugendhilfe. Nur in einem geschützten Raum kann ein Kind zu einem selbstbestimmten Erwachsenen, zu einem selbstbewussten Mitglied unserer Gesellschaft aufwachsen.

Insofern stellen uns die neuen Vereinbarungen und gesetzlichen Regelungen zum Kindeswohl nicht vor neue Aufgaben. Wir begrüßen vielmehr die neue Sensibilität im Umgang mit Kindeswohlgefährdung und die verbindlichere Strukturierung der Aufdeckungsverfahren. Denn die Aufdeckung der möglichen Gefährdung eines Kindes führt jeden Menschen, aber insbesondere die Familienhelfer in ein Dilemma. Das Recht des Kindes auf Unversehrtheit von Leib und Seele gerät in Konflikt, ja in Widerspruch zu dem Recht auf Beziehung zu Vater und Mutter. Gesetze regeln das Notwendige zum Schutz der Kinder, führen aber aus diesem Dilemma oft nur unter Negierung eines der beiden Rechte heraus. Wirklich hilfreich können nur Lösungen sein, die beide Seiten, Kinder und Eltern, Opfer und Täter im Blick haben.

Kinderschutz in diesem Sinne muss das Opfer vor Übergriffen bewahren - und den Täter davor, weiterhin übergriffig zu werden. Im christlichen Sinne darf der Täter nicht auf seine Tat reduziert werden, es müssen vielmehr Wege der Änderung, der Umkehr gesucht werden, die aus dem Dilemma herausführen. Der Schutz des Kindes wird so gewährt. Zugleich werden Lösungswege im Sinne des Rechtes der Kinder auf ihre Eltern und der Eltern auf ihre Kinder individuell angemessen und nachhaltig eröffnet. Dabei bleibt der Helfer in seiner Rolle und wird nicht zum Verfolger.

Diese Empfehlung will Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Erziehungshilfen ein hilfreiches Gelände für ihre Arbeit sein. Die Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Diakonischen Werk Hamburg freut sich über Rückmeldungen jeglicher Art, um diese Empfehlung, besonders in Richtung Praxistauglichkeit, verbessern zu können.



Landespastorin Annegrethe Stoltenberg

## Die Rollen von Eltern, Jugendamt, freien Trägern im Leistungsfeld Erziehungshilfen

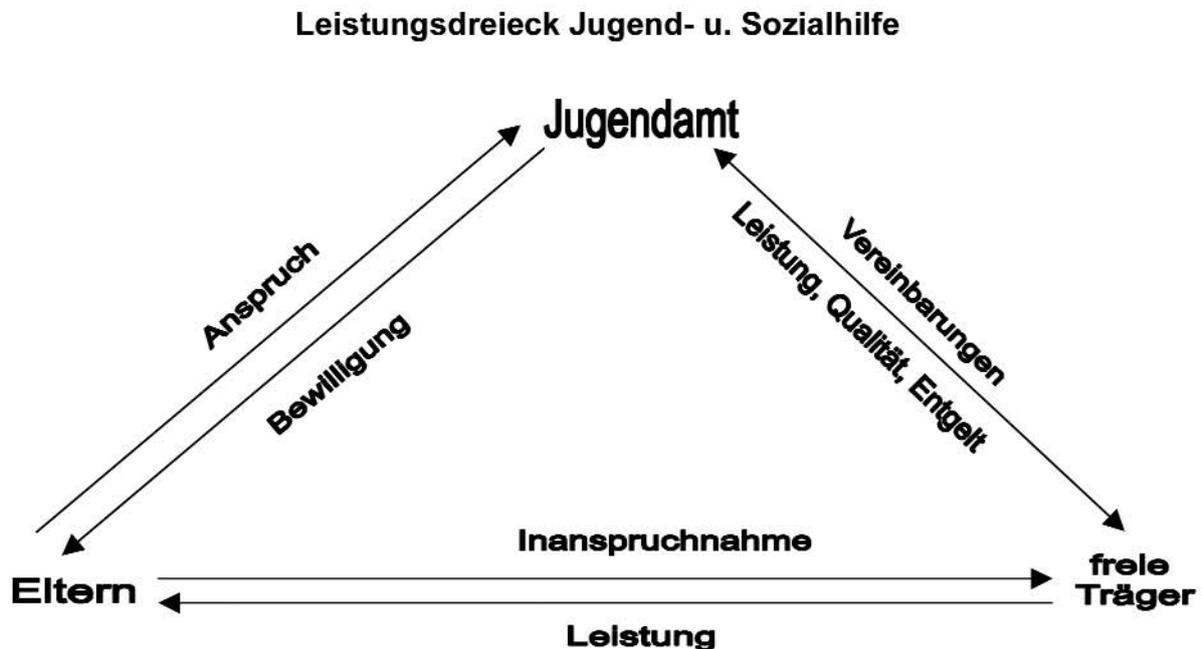
Zielgruppe dieser Empfehlung sind nach der Hamburger Rahmenvereinbarung (📄 Anlage) die in den Erziehungshilfen betreuten jungen Menschen.<sup>1</sup>

Die Besonderheit des Leistungsfeldes Erziehungshilfen, im Unterschied zu offenen Angeboten und der Kindertagesbetreuung, liegt darin, dass Hilfen erst dann einsetzen bzw. bewilligt werden, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“ (§ 27 Abs.1 SGB VIII). Dies schließt den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mit ein.

Demzufolge wird bei den nachfolgend empfohlenen Schritten immer berücksichtigt, ob Anhaltspunkte auf Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bei Beginn der Hilfe

- vorliegen, und Einschätzung sowie Abwendung der Gefährdung Teil der Hilfeplanung ist, oder
- nicht vorliegen, und erst während der Hilfe der Verdacht aufkommt.

Für die eigene Rollenklarheit ist wesentlich, dass auch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung das Leistungsdreieck Eltern / Jugendamt / freier Träger gilt und nicht außer Kraft gesetzt wird.



<sup>1</sup> Anmerkung: Davon unberührt bleibt, dass sich jeder Bürger bei konkreten Hinweisen über Kindeswohlgefährdung, z.B. über Klassenkameraden, Geschwister-, Nachbarskinder, nach § 323c BGB wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar machen kann.

Eltern (Personensorgeberechtigte) können einen Anspruch auf Hilfe gegenüber dem Jugendamt geltend machen. Das Jugendamt gewährt bzw. bewilligt nach Bedarfsprüfung eine Hilfe.

Die Eltern nehmen dann als Leistungsberechtigte nach dem Wunsch- und Wahlrecht die Leistung eines (freien) Trägers in Anspruch.

Der (freie) Träger hat vorab mit dem Jugendamt auf Grundlage seines Konzeptes die generell zu erbringenden Leistungen, deren Qualität und den Preis (Entgelt) vereinbart. (Für die stationären und teilstationären Hilfen muss das Jugendamt eine Betriebserlaubnis erteilt haben.)

Der (freie) Träger gewährt den leistungsberechtigten Eltern die individuelle Leistung im Rahmen der Hilfeplanung und mit der Kostenzusage des Jugendamtes.

D.h. auch, dass der freie Träger keine „Aufträge“ der Jugendämter entgegennimmt.<sup>2</sup> Der (freie-diakonische) Träger erbringt seine Leistung gegenüber den leistungsberechtigten Eltern/jungen Volljährigen. **Innerhalb seiner Leistungen bleibt auch der Schutz von Kindern die eigene Aufgabe des Trägers.** Insofern wird der freie Träger auch nicht als „Ermittler“ (des Jugendamtes) oder „Verfolger“ tätig. Das Wächteramt des Staates kann nicht auf freie Träger übertragen oder von diesen übernommen werden. Dies schließt im Einzelfall einen besonders engen Informationsaustausch mit Kenntnis der Kinder und Eltern nicht aus.

---

<sup>2</sup> siehe hierzu auch Antwort der Bundesregierung, Dr.16/5347: Vergaberecht für Kommunen in der Jugend- und Sozialhilfe



## Erster Schritt: Wahrnehmen und Erkennen

**§** Nach Bürgerlichem Gesetzbuch (§ 1666 BGB) liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Grundsätzlich lassen sich drei Erscheinungsformen bei Kindeswohlgefährdung unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- körperliche und seelische Misshandlung
- sexuelle Gewalt

### Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen<sup>3</sup>

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur Erkennung von Gefährdungssituationen treten im Wesentlichen im Erleben und Handeln des betreuten jungen Menschen auf. Sie können sich aber auch in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der mangelnden Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld finden. Insbesondere bei Auftreten mehrerer Anhaltspunkte ist besondere Aufmerksamkeit geboten.

In den Erziehungshilfen können schon vor Beginn der Hilfe dem Jugendamt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt sein. Oder die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist Anlass für die Hilfeleistung. In beiden Fällen muss dies in der Hilfeplanung thematisiert werden. Innerhalb der Hilfeleistung könnten die Fachkräfte des freien Trägers vorliegende Einschätzungen durch eigene Wahrnehmungen ggf. korrigieren.

**!** Darüber hinaus ist es nicht die Aufgabe freier-diakonischer Träger, weitere Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung zu „ermitteln“, z.B. durch Befragungen Dritter, oder im „Auftrag“ des Jugendamtes Anhaltspunkte zu überprüfen (siehe S. 5 dieser Empfehlung).<sup>4</sup> Dies bleibt Aufgabe des Jugendamtes innerhalb seines staatlichen Wächteramtes.

---

<sup>3</sup> orientiert an Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Umsetzung des § 8 a SGB VIII vom 27. September 2006. Übernommen von Hamburger Bezirksämtern in Vereinbarungen gem. § 8a SGB VIII.

<sup>4</sup> siehe Diakonisches Werk der EKD, SozRef 13/07: Rechtliche Hinweise zur Umsetzung von § 8a Abs.2 SGB VIII

 Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge, etc.)
- unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung etc.)
- unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen etc.)
- fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse
- Gesetzesverstöße

 Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten in der Familie
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- Familien, in denen eine Suchterkrankung vorliegt
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- desolate Wohnsituation (Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit)
- traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück etc.)
- schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch Eltern
- soziale Isolierung der Familie

 Anhaltspunkte zur mangelnden Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- fehlende Problemeinsicht, unzureichende Kooperationsbereitschaft
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- frühere Sorgerechtsvorfälle
- unklarer Kontaktabbruch, sog. „Verstecken“ der Kinder



## Zweiter Schritt: Austauschen und Dokumentieren

Einschätzungen über Kindeswohlgefährdungen sind erstens immer **subjektive Konstrukte** über gegenwärtige oder in naher Zukunft liegende Situationen, und sind zweitens immer mit **Ängsten** aller Beteiligten verbunden. Es gelten daher die drei Grundprinzipien:



Eindrücke, Vermutungen, Einschätzungen immer mit KollegInnen, Leitung, ggfs. anderen Fachkräften besprechen (*Austauschprinzip*).



Wahrnehmungen, Einschätzungen und Handlungsschritte immer schriftlich festhalten (*Dokumentationsprinzip*).  
(siehe  1. Dokumentationsbogen, Anlage 1)



Mit Kindern und Eltern sprechen, Fragen stellen, Sachverhalte klären, soweit hierdurch der Schutz der Kinder nicht in Frage gestellt wird (*Beteiligungsprinzip*).

Verdichtet sich ein Verdacht, soll zur besseren Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen werden. Bundes- und landesweit wird von dieser Fachkraft eine besondere Fortbildung und/oder eine langjährige Berufserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungssituationen gefordert.<sup>5</sup>

**! Die seit mindestens drei Jahren in den Erziehungshilfen Beschäftigten gelten in Hamburg generell als „insoweit erfahrene Fachkräfte“**, da sie aufgrund der Zielgruppe und der Arbeitsinhalte regelmäßig mit dem Thema Kindeswohlgefährdung befasst sind.

Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall externe Fachkräfte zur Beratung hinzugezogen werden können. Hierfür stehen insbesondere MitarbeiterInnen der bezirklichen Jugendämter (ASD) und ausgewiesener Beratungsstellen zur Verfügung (siehe  Telefonliste im Anhang).



Beachten: Die MitarbeiterInnen diakonischer Träger unterliegen den Kirchlichen **Datenschutzbestimmungen**. Diese erlauben, analog zu § 65 Abs.1 Nr.4 SGB VIII, Sozialdaten zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos weiterzugeben.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> siehe Prof. Dr. J. Mürder: Untersuchung zu den Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII, S. 13, im Auftrag des BMFSFJ, Berlin 2007

siehe auch Muster-Vereinbarung zu § 8a SGB VIII des Diakonischen Werkes Hamburg; Kinder- und Jugendhilfe-Info 3/2007 und Hamburger Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII im Bereich Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Familienförderung und Sozialräumliche Angebotsentwicklung

<sup>6</sup> § 39 Datenschutzverordnung der Nordelb. Evang.-Luth. Kirche vom 9.12.1997 regelt, dass die Vorschriften über den Sozialdatenschutz des SGB VIII entsprechend anzuwenden sind.

Auch in diesem zweiten Schritt ist der Zeitpunkt des Bekanntwerdens von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung zu berücksichtigen:

- Liegen mit Beginn der Hilfe Verdachtsmomente vor, die dem Jugendamt bekannt sind, sollte in Kenntnis von Eltern und Kindern der Austausch über das Gefährdungsrisiko gemeinsam mit dem Jugendamt vorgenommen werden.
- Treten Verdachtsmomente erst im Verlauf einer Hilfe auf, soll die Risikoeinschätzung zunächst intern erfolgen. Bei der Hinzuziehung einer externen Fachkraft sind die Sozialdaten, also auch wahrgenommene Anhaltspunkte, analog § 64 Abs.2a SGB VIII, zu anonymisieren oder pseudonymisieren.



## **Dritter Schritt: Hilfen anbieten – Gefahren abwenden**

Kinder vor Gefahren schützen und Hilfen anbieten sind zentrale Aufgaben diakonischer Kinder- und Jugendhilfe. Wenn Familien, insbesondere mit Säuglingen und Kleinkindern, isoliert leben, wenn kein soziales Unterstützungssystem existiert, können sich Gefahrenmomente dramatisch zuspitzen.

In den Erziehungshilfen sind einerseits durch Hilfeplanung und –bewilligung die Familien, meist auch ihre Lebensumstände bekannt. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann der Anlass der Hilfe sein. Gefährdungen können aber auch erst später oder gar nicht erkannt werden. Insofern bekommen andererseits Vernachlässigungen, Missbrauch und Gewalt ein besonderes Gewicht, wenn sie während einer Hilfestellung und Hilfeleistung auftreten. Fragen an mangelnde Professionalität Einzelner und mangelnden Nutzen des Systems Kinder- und Jugendhilfe schließen sich an.

Bei den jeweils individuell gestalteten Hilfesettings gilt der einleitende Grundsatz, Kinder vor weiteren Übergriffen und Vernachlässigungen zu bewahren, und zu verhindern, dass Täter weiterhin übergriffig werden. Der Schutz muss derart gewährt werden, dass sich Optionen im Sinne des Rechtes des Kindes auf seine Eltern und umgekehrt angemessen und nachhaltig eröffnen.

Schwerpunkte der Hilfeleistung werden in der Regel mit dem zuständigen Jugendamt im Rahmen der Hilfeplanung kommuniziert. In jedem Fall müssen Schritte zu Abwehr von Gefährdungen intern dokumentiert werden (siehe  2. Dokumentationsbogen, Anlage 2. Dabei sind unter „Beteiligung der Eltern/des Kindes“ immer auch die eigenen Ressourcen der Betroffenen zu berücksichtigen.).

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen im Folgenden die Besonderheiten unterschiedlicher Hilfearten und Hilfestellungen vorgestellt werden.

### **1. Ambulante Hilfen nach SGB VIII**

#### **1.1 Erziehungsberatung nach § 28**

Erziehungsberatung wird in Hamburg von diakonischen Trägern innerhalb von Erziehungsberatungsstellen oder im Rahmen anderer Erziehungshilfen angeboten. Die Beratungsstellen halten auch niedrigschwellige, unmittelbar zugängliche Angebote nach §§ 16,17,18 und 41 SGB VIII vor.

Hilfen nach § 28 können sowohl durch den freien Träger über ein vereinfachtes Verfahren<sup>7</sup> begonnen werden als auch nach einer Hilfestellung durch das Jugendamt einsetzen. Insofern werden bei Hilfebeginn in der Erziehungsberatung Anhaltspunkte bzw. die Familien selbst dem Jugendamt nicht immer bereits bekannt sein.

---

<sup>7</sup> Das „Vereinfachte Verfahren“ wird über Dienstweisungen der Bezirksamter v.1.10.1998 ermöglicht: Nach direkter Inanspruchnahme der Erziehungsberatung

Fachkräfte der Erziehungsberatung sind in besondere Weise auf verbale Mitteilungen der Kinder und Eltern angewiesen. Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, liegt der Schwerpunkt der Erziehungsberatung zunächst im Hinwirken auf die kurzfristige Inanspruchnahme weiterer Hilfen zur Abwendung der Gefährdung.

Erziehungsberatung kann mit ihren diagnostischen und therapeutischen Angeboten für Kinder und Eltern dazu beitragen, dass nachhaltig die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung abgewendet und eine dem Wohl des Kindes förderliche Erziehung ermöglicht wird.

Die diakonischen Erziehungsberatungsstellen unterliegen den Kirchlichen Datenschutzbestimmungen. Sollten, insbesondere im vereinfachten Verfahren, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, und es zu einem unklaren Kontaktabbruch kommen, ist das zuständige Jugendamt zu informieren.<sup>8</sup>

### **1.2 Soziale Gruppenarbeit nach § 29**

Hilfen nach § 29 werden in Hamburg wenig angeboten. Mehrheitlich richtet sich diese Angebotsart an Jugendliche, insbesondere im Rahmen von Jugendgerichtsverfahren. Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung sind in der Sozialen Gruppenarbeit eher im Verhalten der jungen Menschen festzustellen.

Bei Verdacht wird der Schwerpunkt einer Hilfe im Hinwirken auf die Inanspruchnahme anderer Hilfearten sein, so dass Kooperationsbezüge genutzt werden müssen.

### **1.3 Erziehungsbeistandschaft nach § 30**

(Betreuung des Kindes/Jugendlichen in seiner Familie. Siehe hierzu die Anmerkungen unter SPFH nach § 31)

### **1.4 Betreuungshelfer nach § 30**

Die Betreuung findet in der eigenen Wohnung des jungen Menschen, seltener im trügereigenen Wohnraum statt. Insofern gehören der Zielgruppe ältere Jugendliche und junge Volljährige an, die schon ein bestimmtes Maß an Selbständigkeit erreicht haben. Akute Gefahrenmomente von Kindeswohlgefährdung treten in dieser Hilfeart wohl eher selten auf. Vorstellbar sind dagegen prekäre Lebensumstände (z.B. Drogenkonsum, Prostitution), die mit den Jugendlichen verbessert werden müssen.

### **1.5 Bezirkliche Jugendwohnung nach § 30**

(siehe hierzu die Anmerkungen unter familienersetzenden Hilfen nach § 34)

---

<sup>8</sup> Diese Empfehlung entspricht Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zwischen Hamburger Bezirken und diakonischen Trägern im Zuwendungsbereich.

## **1.6 Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31**

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) steht im Zentrum der Hilfearten beim Thema Kindeswohlgefährdung. Anlass der Hilfebewilligung können erste Anhaltspunkte für eine Gefährdung sein. Fachkräfte von freien-diakonischen Trägern „ermitteln“ in diesen Fällen nicht im „Auftrag“ des Jugendamtes, sondern nehmen ihre eigenen Aufgaben zum Schutz der Kinder wahr. In der SPFH gewinnen die Fachkräfte in der Regel den intensivsten Einblick in Familienverhältnisse und –Systeme. Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung können auch während der Betreuung wahrgenommen werden. Wegen Nähe zu den Familien und damit einhergehender möglicher Verstrickungen sind die Fachkräfte hier in besonderer Weise auf kollegialen Austausch und Supervision angewiesen.

Die SPFH ist die geeignete Hilfeform, direkte Unterstützung, Begleitung und Beratung im Alltag anzubieten, um Gefährdungen abzuwenden. Insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern kann ein sehr hoher Kontrollaufwand damit verbunden sein, der nur mit sehr hohem Zeitaufwand zu bewältigen ist. So ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (ASD) notwendig, schon allein wegen der Höhe zu bewilligender Fachleistungsstunden.

Können Gefährdungen innerhalb der SPFH nicht abgewendet werden, muss mit der Familie und dem ASD eine stationäre Maßnahme vorbereitet werden.

## **2. Teilstationäre Hilfen nach SGB VIII**

### **2.1 Tagesgruppe nach § 32**

Zielgruppe der Tagesgruppe sind Kinder im schulpflichtigen Alter zwischen 6 und 14 Jahren. Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen sind weniger der Anlass der Hilfe, sondern können eher im Verlauf der Arbeit auftreten. Der gezielte Einbezug der Eltern, einschließlich Hausbesuche, Beratungen, gemeinsam getroffene Verabredungen können möglicher Gefährdungen konkret entgegenwirken. Ein dichtes „Überprüfungssystem“ und regelmäßig wiederkehrende Einschätzungen im Team sind notwendig. Stoßen Fachkräfte mit ihren zeitlichen Möglichkeiten in der Tagesgruppe an Grenzen, müssen ggfs. mit Eltern und Jugendamt ergänzende Hilfen (z.B. Erziehungsberatung) oder intensivere Hilfen (SPFH, Stationäre Hilfen) vorbereitet werden.

## **3. Stationäre Hilfe nach SGB VIII**

### **3.1 Familienersetzende Hilfen (Wohngruppen, Jugendwohnungen, Lebensgemein.) nach § 34**

Die klassischen stationären Hilfen außerhalb der Familie werden auch dann bewilligt, wenn der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt vorliegt. Mögliche ambulante Hilfen im Vorfeld konnten Gefahren nicht abwenden. In diesen Fällen müssen Besuchskontakte (an Wochenenden, in den Ferien) derart geplant werden, dass kindeswohlgefährdende Situationen ausgeschlossen werden können. Die Kinder stehen in dem furchtbaren Dilemma, einerseits ihre Eltern wieder sehen zu wollen, andererseits nicht in gefährliche Situation zu geraten. Bestehen Rückkehroptionen des Kindes in die Familie, ist intensive Elternarbeit vom ASD und dem Träger zu leisten, um dieser Option eine Chance zu geben. Besonders die sozialen Netzwerke sind zu stärken, dass isolierende Zustände zukünftig nicht auftreten.

**3.2 Familienunterstützende Hilfen (Mutter, Vater/Kind-Einrichtungen) nach §§ 19, 34 i.V.m. SGB XII**

Eine besondere stationäre Form ist die Unterbringung der Familie, in der Regel Mütter (selten Väter) mit ihren Kindern. Zielgruppe sind Minderjährige, Mütter die aufgrund von Drogen-, Gewalt-, und Psychiatrieerfahrungen oder geistiger Behinderung ihrer Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden können. Oft werden Säuglinge und Kleinkinder, selten Kinder im Schulalter betreut.

In Hamburger diakonischen Einrichtungen leben die Mütter mit ihren Kindern in eigenen Wohneinheiten/Appartements innerhalb eines oder mehrerer Gebäudekomplexe.

Aufgrund des jungen Alters der Kinder und dem Anlass der Hilfe ist mit den Müttern ein engmaschiges Netz des Lernens zum Umgang mit ihren Kindern zu organisieren. Besonders zu Beginn der Hilfe sind zeitintensive Begleitungen notwendig, um Gefahren für das Kind zu vermeiden.

Ziel der Hilfe ist meist, die Beziehung zum eigenen Kind zu stärken, und einen angemessen, selbständigen Umgang zwischen Mutter und Kind zu ermöglichen.

Beim Auszug sind vor allem die sozialen Unterstützungssysteme der Familie aufzubauen und zu stärken.

**3.3 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35**

(Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung wird in Hamburg in stationärer und in ambulanter Form geleistet. Das Maß an Selbständigkeit der betreuten jungen Menschen ist in der Regel nicht so hoch wie in den Hilfeformen nach § 30 (Betreuungshelfer), die Problemdichte dagegen höher. Ansonsten siehe hierzu die Anmerkungen zum Betreuungshelfer.)



## Vierter Schritt: Mitteilung an das Jugendamt (ASD)

**!** Sollten die Hilfeleistungen, einschließlich der Hinwirkung auf die Inanspruchnahme anderer Hilfen, im dritten Schritt dieser Empfehlung aus unterschiedlichen Gründen nicht ausreichen, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, ist in jedem Fall der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamt einzuschalten. Dem Jugendamt sind die gewichtigen Anhaltspunkte und ggf. die bereits unternommenen Schritte mitzuteilen.

Diese Mitteilung muss auch schriftlich erfolgen und gehört zur Dokumentation (☞ 3. Dokumentationsbogen, Anlage 3).

Die Notwendigkeit der Mitteilung an das Jugendamt ergibt sich unabhängig davon, ob das Jugendamt von Beginn der Hilfe beteiligt ist, oder ob sich Gefahrenmomente erst während der Betreuung und Beratung ergeben. Diese Notwendigkeit erstreckt sich auf alle Hilfearten. Die Mitteilungsverpflichtung in Fällen, in denen die eigenen Aktivitäten wirkungslos bleiben, ist durch das Kirchliche Datenschutzgesetz abgedeckt (siehe Fußnote Seite 8).

**!** Kinder und Eltern müssen von der Mitteilung in Kenntnis gesetzt werden, soweit der Schutz der Kinder dadurch nicht gefährdet ist. Auch diese Kenntnisnahme ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Mitteilung an das Jugendamt kann im ambulanten Bereich, z.B. der SPFH, dazu führen, dass das Kind in Obhut genommen wird. Im Bereich der Erziehungsberatung kann das Jugendamt z.B. eine andere ambulante Hilfe bewilligen. Im stationären Bereich können z.B. Kindeswohlgefährdende Besuchskontakte unterbunden werden.

Diese, auch mit Eingriffen verbundenen Tätigkeiten ergeben sich aus dem staatlichen Wächteramt und sind ausschließlich den staatlichen Organen vorbehalten. Freie Träger dürfen diese Aufgaben nicht übernehmen. Auch kann der freie Träger nicht „im Auftrag“ des Jugendamtes entsprechend handeln.

Nach § 8a Abs.3 SGB VIII kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen, falls dies erforderlich erscheint. Gibt es hinsichtlich dieser Erforderlichkeit unterschiedliche Auffassungen zwischen Jugendamt und freiem Träger, so kann sich der freie Träger (ausnahmsweise) auch selbst an das Familiengericht wenden.

 Liegen den Fachkräften der freien-diakonischen Träger Anhaltspunkte für eine unmittelbare und akute Gefährdung des Kindes vor, so ist das Jugendamt sofort, bei Umgehung der empfohlenen Schritte 2 und 3, zu informieren. Anhaltspunkte und Mitteilung müssen dokumentiert werden (☞ 3. Dokumentationsbogen, Anlage 3).

## **Zum Schluss**

Wir können nicht alle Fälle von Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder verhindern. Es wird auch immer Misshandlungen bis zur Tötung von Kindern geben.

Aber wir können nach allen Regeln der pädagogischen Kunst - Sensibilität, Wissen, Strukturierung, Kommunikation, Rollenklarheit - arbeiten. So können wir dazu beitragen, viel Leid von Kindern zu mildern und abzuwenden.



## 1. Dokumentationsbogen (Seite 2)

### **2. Anhaltspunkte** (siehe auch S. 6/7 der DW-Empfehlung)

### **3. Interne Einschätzung im Team**

### **4. Weitere Planung**

Hinzuziehung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft

geplante weitere Hilfen

Beteiligung der Eltern / des Kindes

Information an den ASD?

Zeitschiene

Sonstiges

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
verantwortliche Fachkraft

Anlage 2: DW-Empfehlung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung  
in den Erziehungshilfen

 **2...)** Dokumentationsbogen\*      lfd. Nr.: .... /....

**Grunddaten siehe 1. Dokumentationsbogen**

### **1. Durchgeführte Schritte zur Gefahrenabwehr**

Hinzuziehung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft  
(Name, Institution, Datum der Beratung)

Beteiligung der Eltern / des Kindes (Form, Inhalte, Datum)

ggf. Beteiligung des ASD (Form, Inhalte, Datum)

durchgeführte Hilfen / Datum

Sonstiges

## 2. Einschätzung Team. ggf. mit externer Fachkraft

## 3. Weitere Planung

Beratungsbedarf

geplante weitere Hilfen

Beteiligung der Eltern / des Kindes

Information an den ASD?

Zeitschiene

Sonstiges

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
verantwortliche Fachkraft

### 3. Dokumentationsbogen

Ifd. Nr.: .... / ....

Grunddaten siehe 1. Dokumentationsbogen

<b>1. Information an das Jugendamt (ASD)</b>
ASD (Adresse, zuständige Fachkraft)
 mündliche Information / Datum
 schriftliche Information (Mail, Brief etc., Datum) (Bitte das Schriftstück in Kopie als Anlage diesem Bogen beifügen.)
 <b>Eine Kindeswohlgefährdung liegt nach unserer Einschätzung akut vor und/oder kann durch unsere Hilfen nicht abgewendet werde!</b>
 Anhaltspunkte und ggf. bereits unternommene Schritte siehe Dokumentationsbögen 1 und 2...) (als Anlage diesem Bogen beigefügt.)

<b>2. Kenntnisnahme der Eltern / des Kindes / Personensorgeberechtigter</b>
Kenntnisnahme der Eltern/ des Personensorgeberechtigten über Information an das Jugendamt (Form, Datum) (Bitte ggf. Schriftstück in Kopie als Anlage diesem Bogen beifügen.)
 Kenntnisnahme des Kindes (Form, Datum) (Bitte ggf. das Schriftstück in Kopie als Anlage diesem Bogen beifügen.)
 Die Kenntnisnahme der Eltern / des Kindes konnte aus folgenden Gründen nicht erfolgen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
verantwortliche Fachkraft

Anlage 4: Empfehlung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung  
in den Erziehungshilfen

## **Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8 a und 72 a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

### **Vertragspartner:**

- Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die  
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
- Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung
- Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. -
- Caritasverband für Hamburg e.V.
- Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V. -
- Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Hamburg e.V.
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.
- SOAL – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.
- Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.
- Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten GmbH
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) – Landesgeschäftsstelle  
Hamburg

# **Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII**

## **1. Präambel**

Die Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe hat das Ziel, die in den §§ 8a und 72a SGB VIII enthaltenen Regelungen in Hamburg in der Weise umzusetzen, dass die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe durch Klarheit der Aufgabenstellung verbessert wird.

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung treffen nachfolgende grundsätzliche Regelungen für die Gestaltung der arbeitsfeldbezogenen Rahmenverträge für die Kindertagesbetreuung und die Hilfen zur Erziehung und für Vereinbarungen innerhalb der Leistungsbereiche Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung.

Beim Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Trägern von Einrichtungen und Diensten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist darauf zu achten, dass die jeweilige Trägerstruktur und -identität, das jeweilige Konzept und die Aufgaben weiterhin im Mittelpunkt verbleiben.

## **2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)**

Die Gewährleistungsfunktion des öffentlichen Trägers für den Schutz vor Kindeswohlgefährdung (Wächteramt) liegt beim Jugendamt.

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, soll auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Trägern gelingen.

In den Rahmenverträgen und Vereinbarungen sind Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung, die Verfahrenswege zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und zum Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe, ggf. einschließlich möglicher Hilfeleistungen des Trägers, konkret zu formulieren.

Falls der freie Träger eine Gefahr für das Wohl des Kindes durch eigene oder andere Maßnahmen nicht abwenden kann, sind dem Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte und ggf. bisher unternommene Schritte mitzuteilen.

Bei den Verfahrenswegen ist darauf zu achten, dass die Initiative zur ressourcenorientierten Risikoabschätzung von der Fachkraft ausgeht, bei der die Hinweise bekannt werden, dass zumindest eine weitere Fachkraft hinzugezogen wird und dass die Betroffenen einbezogen werden.

Die Jugendämter der Bezirke bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst sind für die Träger der freien Jugendhilfe rund um die Uhr erreichbar.

Die Träger der freien Jugendhilfe und die Jugendämter streben an, eine Adressenbörse der Träger, die „insoweit erfahrene Fachkräfte“ zur Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung zur Verfügung stellen, einzurichten.

### **3. Datenschutz**

Die Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß § 61 Abs. 3 zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 – 65 SGB VIII ergeben, in entsprechender Weise verpflichtet. Daneben gelten die jeweiligen allgemeinen Datenschutzgesetze.

### **4. Persönliche Eignung (§ 72a SGB VIII)**

Die Träger von Einrichtungen und Diensten lassen sich bei Einstellungen und anlassbezogen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Geht aus dem Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der nachfolgend genannten Straftatbestände hervor, wird die Person nicht beschäftigt:

- §§ 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)
- §§ 174 – 174 c StGB (u.a. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- §§ 176 – 181 a StGB (u.a. Sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Zuhälterei)
- §§ 182 – 184 e StGB (u.a. sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung, Erwerb, Besitz kinderpornografischer Schriften)
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen).

Die Träger werden dafür Sorge tragen, dass bei diesen Überprüfungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die BSG verpflichtet sich, den verantwortlichen Träger der freien Jugendhilfe umgehend zu informieren, wenn sie nach § 12 EGGVG (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) eine Mitteilung der Justizorgane in Strafsachen erhält, die den Schutz von Minderjährigen berühren.

### **5. Fort- und Weiterbildung/Finanzierung**

Die BSG wird Angebote zur Fort- und Weiterbildung im Themenbereich Kindeswohlgefährdung für die Fachkräfte in den Diensten und Einrichtungen der freien Träger bereitstellen und finanzieren.

Die BSG und die Jugendämter werden bei Bedarf über mögliche Kostenfolgen, die sich ggf. aus der Inanspruchnahme einer nach § 8a Abs. 2 SGB VIII erfahrenen Fachkraft und/oder zusätzlicher Hilfeleistungen ergeben können, mit den Vertragspartnern dieser Rahmenvereinbarung Verhandlungen aufnehmen.

## **6. Wirksamwerden**

Die Rahmenvereinbarung tritt zum 01.10.2006 in Kraft und endet am 31.12.2007. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit bzw. 3 Monate vor Jahresende gekündigt wurde.

Im September 2007 werden die Vereinbarungspartner die Umsetzung der Vereinbarung und die Erfahrungen mit den arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen und den Erkenntnissen der bundesweiten Diskussion gemeinsam auswerten und gegebenenfalls Nachbesserungen und Anpassungen vornehmen (insbesondere Persönliche Eignung (§ 72a SGB VIII) s. Ziffer 4).

Änderungen der Rahmenvereinbarung sind mit Zustimmung aller Parteien möglich.

Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieser Vereinbarung setzt eine Kündigung der Vereinbarung nicht voraus. Die Verhandlungen zur Änderung der Vereinbarung sind zwischen allen Parteien innerhalb von 6 Wochen aufzunehmen, wenn eine Partei schriftlich dazu aufruft.

## **7. Beitritt zur Vereinbarung**

Die Partner dieser Vereinbarung empfehlen den Trägern der freien Jugendhilfe, soweit sie rechtlich nicht durch diese Vereinbarung gebunden sind, den Beitritt zur Vereinbarung. Der Beitritt zur Vereinbarung wird gegenüber der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz in schriftlicher Form erklärt.

Anlage 5: DW-Empfehlung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung  
in den Erziehungshilfen

**① Telefonliste für Ansprechpartner externer insoweit erfahrener  
Fachkräfte**

<b>Jugendämter der Hamburger Bezirke/ASD</b>	
<b>Bezirk Hamburg- Mitte</b>	
Dr. Christa-Maria Ruf, Dezernentin f. Soziales, Jugend u. Gesundheit	428 54 4626/27
Pia Wolters, Leitung Jugendamt	428 54 4549
Paul Maries, Kinderschutzkoordinator	428 54 3540
<b>Bezirk Altona</b>	
Dr. Liane Melzer, Dezernentin f. Soziales, Jugend u. Gesundheit	428 11 1542
Christiane Geng, Leitung Jugendamt	428 28 2061
Kirsten Holert, Kinderschutzkoordinatorin	428 11 1908
<b>Bezirk Eimsbüttel</b>	
Brigitte Samtleben, Dezernentin f. Soziales, Jugend u. Gesundheit	428 01 2050
Holger Requardt, Leitung Jugendamt	428 28 2606
Uta Becker, Kinderschutzkoordinatorin	428 01 2741
<b>Bezirk Hamburg-Nord</b>	
Helga Heidbüchel-Braatz, Dezernentin f. Soziales, Jugend u. Gesundheit	428 04 2203/04
Imogen Buchholz, Leitung Jugendamt	428 28 2263
Roland Schmitz, Kinderschutzkoordinator	428 04 2132
<b>Bezirk Wandsbek</b>	
Volker de Vries, Dezernent f. Soziales, Jugend u. Gesundheit	428 81 2692
Christoph Exner, Leitung Jugendamt	428 81 2694
Olaf Voß, Kinderschutzkoordinator	428 81 3256

<b>Bezirk Bergedorf</b>		
Angela Braasch-Eggert, Dezernentin f. Soziales, Jugend u. Gesundheit		428 91 2028
Helmut Lerch, Leitung Jugendamt		428 28 2300
Christine Busch, Kinderschutzkoordinatorin		428 91 2869
<b>Bezirk Harburg</b>		
Holger Stuhlmann, Dezernent f. Soziales, Jugend u. Gesundheit		428 71 3710
Sophie Fredenhagen, Leitung Jugendamt		428 28 3740
Thomas Thomsen, Kinderschutzkoordinator		428 71 2888

<b>Behörde für Soziales und Familie - Amt f. Familie, Jugend u. Sozialordnung</b>		
<b>- Familie und Gleichstellung -</b>		
Marie Gerhard, Referat Familienpolitik		428 63 3920
<b>Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)</b>		428 49 – 0

<b>Kinderschutzzentrum Hamburg</b>		491 00 07
<b>Kinderschutzzentrum Hamburg-Harburg</b>		790 10 40

<b>Erziehungsberatungsstellen</b>		
<b>Diakonisches Werk Hamburg – Zentrum f. Beratung, Seelsorge u. Supervision</b>		
<b>Beratungsstellen in den Bezirken</b>		
Alstertal		428 81 5368
Altona		418 11 2101
Dulsberg		68 82 20
Eimsbüttel		428 01 5353
Eppendorf		428 04 2484
Fuhlsbüttel		428 04 3919
Harburg		428 71 2327
Hohenfelde		428 59 2528
Lohbrügge		428 91 2484
Lurup		428 11 3266
Niendorf		428 08 284
Rahlstedt		428 81 3829
Schnelsen		550 80 90
Steilshoop		639 05 90
Süderelbe		701 77 97
Wandsbek		428 81 2205
Wilhelmsburg		428 71 6343

## **Impressum**

Herausgeber	Diakonisches Werk Hamburg Königstr.54 22767 Hamburg <a href="http://www.diakonie-hamburg.de">www.diakonie-hamburg.de</a>
Projektverantwortung	Martin Apitzsch Referent für Jugendhilfe Tel.: 040/30620-338 E-Mail: <a href="mailto:apitzsch@diakonie-hamburg.de">apitzsch@diakonie-hamburg.de</a>
Redaktion Gestaltung Umschlag	DW Hamburg, ÖA, Anna Böhme fri design Karen Friedrichs
1. Auflage (Januar 2008)	500